

Schutz- und Hygienekonzept

– Sportbetrieb auf der Olympia Schießanlage–

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Christian Schröck Tel.: 089/ 31694930 E-Mail: christian.schroeck@bssb.bayern

1. Allgemeines

- Das Schutz- und Hygienekonzept betrifft grundsätzlich alle sportlichen Anlagen auf dem Gelände der Olympia-Schießanlage, das Hauptgebäude und die Räumlichkeiten der Wurfscheibentribüne.
- Als Grundlage für dieses Konzept dienen:
 - die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzverordnung
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#BayIfSMV>
 - das Bayerische Rahmenkonzept Sport
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
 - die aktuell gültige Corona-Einreise Verordnung des Bundes
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>
- Grundlegende Punkte aus der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung §12 Sport (Stand: 05.06.2021)
 - Wird die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis München von 50 nicht überschritten, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung möglich. Ein Testnachweis ist **nicht** erforderlich.
 - Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis München zwischen 50 und 100, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung möglich. Ein Testnachweis nach Punkt 4 ist erforderlich. Ausgenommen davon sind Gruppen bis zu 10 Personen, oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Die Regelungen des Landkreises München sind auch bei jeder Maßnahme zu beachten:
<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/verbraucherschutz-gesundheit/gesundheits/coronavirus>

- Das **Mindestabstandsgebot von 1,5 m** ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
 - Folgende Sportstätten befinden sich auf der Olympia-Schießanlage:
 - Bogenanlage (Outdoor)
 - Fitnessraum Bogenanlage (nur Kadersportler) (Indoor)
 - Druckluftwaffenhalle (Indoor)
 - Finalhalle (Indoor)
 - Kurzwaffenhalle (Outdoor)
 - Langwaffenhalle (Outdoor)
 - Wurfscheibenanlage (Outdoor)
- Grundsätzlich darf jeder Schützenstand genutzt werden. Während der Sportausübung (reiner Schießbetrieb) bestehen gegen die **Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand** grundsätzlich keine Einwände (Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration).
- Die Sportstätten bieten auch ausreichend Platz für die Betreuer/Trainer/ gesetzlichen Vertreter aller Schützen. Der Mindestabstand von 1,5m ist hier grundsätzlich einzuhalten.
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen der einzelnen Sportstätten sind **Warteschlangen** zu vermeiden.
- **Ausschluss** vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 3).
- Die Umkleidekabinen im Untergeschoß der Druckluftwaffenhalle dürfen **nicht** verwendet werden. Das Umkleiden kann in der jeweiligen Sportstätte am Schießstand/ Tribünenbereich erfolgen. Der Mindestabstand ist auch hier einzuhalten.
- Die Veranstalter und Maßnahmeleiter der jeweiligen Maßnahme **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der Bayerische Sportschützenbund wird die Einhaltung der Punkte bei Veranstaltungen stichprobenartig überprüfen.
- Der Bayerische Sportschützenbund informiert die Veranstalter/ das Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Regelungen erfolgt durch die Maßnahmenleiter.

- Aushang und Hinweisschilder befinden sich in jeder Sportstätte auf der Olympia-Schießanlage.
- **Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.**

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)/ FFP2-Masken

- Alle Teilnehmer müssen eine eigene MNB/ FFP2 Maske mitbringen.
- Es ist grundsätzlich beim Betreten jeder Sportstätte, Flur- und Sanitärbereiche Hauptgebäude und Wurfscheibentribüne und Bogengebäude eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske (MNB) tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB/ FFP2 Maske wird grundsätzlich mit dem Verweis von der Olympia Schießanlage geahndet.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Olympia Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Von allen Teilnehmern werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

4. Testungen

- **Testabhängige Angebote können von den Teilnehmenden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden.** Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

- Ein Testnachweis kann nach den **Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)** ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.
- **Organisation:**
 - Die Teilnehmenden werden vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen.
 - Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer **Plausibilitätskontrolle** zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
 - Eine Vor-Ort-Testung ist grundsätzlich auf der Olympia-Schießanlage nicht möglich. Sollte diese dennoch zu einer Veranstaltung angeboten werden, ist wie folgt zu verfahren:
 - Kann die bzw. der Teilnehmende keinen Testnachweis vorzeigen, **kann alternativ** vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers getestet werden; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.
- Die Testung kann mittels der folgenden **Testmethoden** durchgeführt werden:
 - **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- **Sollten „Selbsttests“ auf der Olympia Schießanlage möglich sein, ist wie folgt zu verfahren:**
 - **Alternativ zu den beiden oben genannten Testmethoden können Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) verwendet werden, die gegebenenfalls von den Teilnehmenden selbst zu beschaffen sind.** Diese Selbsttests müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. **Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.** Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
- **Sog. Schulpass:**

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

- **Geimpfte und genesene Personen** sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
 - Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
 - Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
 - Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
 - Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

5. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden auf der Olympia Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach Bedarf werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es sind Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher in jeder Sportstätte vorhanden.
- Mittels Aushängen ist mit einer Anleitungen zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Trockengebläse wurden außer Betrieb genommen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- Haartrockner wurden außer Betrieb genommen.

6. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen (Druckluftwaffenhalle/ Finalhalle)

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz** abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.

- Die vorhandenen **Lüftungsanlagen** und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) werden infektionsschutzgerecht betrieben. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von **möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft** während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können **Luftreinigungsgeräte** zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Zuständigen sind zu unterweisen.
- Die Lüftungsanlagen müssen bei Nutzung der Anlagen eingeschaltet sein.

7. Zuschauer

- Grundsätzlich sind keine Zuschauer auf der Olympia-Schießanlage zugelassen. Ausnahmen sind möglich, dies muss in einem entsprechenden Veranstaltungskonzept geregelt werden.
- Werden Zuschauer zugelassen, müssen die Bestimmungen der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das aktuelle Rahmenkonzept Sport eingehalten werden.

8. Betreuer

- Minderjährige Sportlerinnen und Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb vom gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen von mehreren Personen in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Jedem Sportler steht eine angemessene Anzahl an Betreuern zu.

9. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten (entsprechende Waschbecken, Pissoir wurden gesperrt).
- Warteschlangen in den sanitären Anlagen sind zu vermeiden.
- Die Duschanlagen im Untergeschoß der Druckluftwaffenhalle dürfen nicht verwendet werden.

10. Unterweisung der Anlagennutzer und aktive Kommunikation

- Der Bayerische Sportschützenbund e.V. kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Der Bayerische Sportschützenbund e.V. oder Veranstalter **informiert** Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer MNB/ FFP2-Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

11. Kontaktdatenerfassung

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Diese sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen beim Betreten der Sportstätte zu vermeiden. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Bei Kadermaßnahmen führen die verantwortlichen Maßnahmenleiter Anwesenheitslisten und verwahren diese für die Dauer von vier Wochen bei sich. Darin sind auch alle Betreuer, Sorgeberechtigten, Trainer der jeweiligen Maßnahme enthalten.
- Bei öffentlichem Schießbetrieb auf der Wurfscheibenanlage wird die Registrierung der Sportler über das dortige Chipkartensystem gewährleistet. Die Betreuer müssen entweder einen Kontaktzettel ausfüllen oder sich online registrieren.
- Sollten Zuschauer für eine Veranstaltung zugelassen werden, müssen diese Kontakte auch wie oben beschrieben erhoben werden.

12. Besondere örtliche Begebenheiten

▪ Maskenpflicht auf der Wurfscheibenanlage:

- Hier beginnt die Sportstätte beim Betreten durch die Zaunanlage und endet auf Höhe des Bunkers.



▪ Waffenkammer im Untergeschoß der Druckluftwaffenhalle:

- Bei normalem Betrieb ist die Waffenkammer über den Treppenaugang in der Druckluftwaffenhalle zu Betreten und zu Verlassen.
- Um bei größeren Maßnahmen eine Ansammlung von Personen zu vermeiden, sowie den Mindestabstand einhalten zu können, ist eine Einbahnstraßen-Regelung anzuwenden. Der Zugang erfolgt über die Treppe in der Druckluftwaffenhalle, der Ausgang erfolgt über die Fluchttür der Waffenkammer ins Freie.
- Der Leiter einer jeden Maßnahme muss selbstständig entscheiden, welche Regelung für seine Gruppe am Besten ist.

▪ Fitnessraum:

- Die genutzten Geräte sind eigenständig nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

13. Sonstige Hygienemaßnahmen

Die Schützinnen und Schützen verwenden grundsätzlich ihre **eigenen Waffen/ Sportgeräte**. Gegebenenfalls eingesetzte Leihutensilien wie Leihwaffen oder Sportgeräte werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.

16.06.2021
Ort, Datum


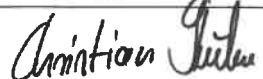
Unterschrift – 1. Landesschützenmeister

Erstellt durch
Christian Schröck
16.06.2021

Reinigungs- und Desinfektionsplan

Sportbetrieb

Maßnahme	Indikation und Häufigkeit	Ausführung, ggf. Durchführungsort	Mittel, Konzentration, Einwirkzeit (EWZ)
Händereinigung und -desinfektion			
Hände waschen	<ul style="list-style-type: none"> zum Schießbeginn bei Verschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Hände waschen mit Einmaltuch oder frischem Handtuch abtrocknen 	Waschlotion
Waschen kontaminierter Hände	bei Verschmutzung der Hände mit potentiell infektiösen Materialien (z.B. Sekrete)	<ul style="list-style-type: none"> grobe Verschmutzungen mit Desinfektionsmittel-getränktem Einmaltuch vor Ort entfernen, dann Händedesinfektion, dann Waschen. 	<ul style="list-style-type: none"> Waschlotion Desinfektionsmittel: Typ Händedesinfektionsmittel Hersteller: Sonax gebrauchsfertig 30 Sek.
Hygienische Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> bei Betreten der Schießanlage NACH Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien 	<ul style="list-style-type: none"> Hände müssen vor Desinfektion trocken sein 3 ml Desinfektionsmittel in der Hand verreiben, bis Hände trocken sind Fingerkuppen, Nagelfalze sind mit einzubeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektionsmittel: Typ Händedesinfektionsmittel Hersteller: Sonax gebrauchsfertig 30 Sek.
Flächen und Bedieneinrichtungen			
Bedieneinrichtungen des Schießstands Leihwaffen Leihutensilien	•Nach Nutzung	•desinfizierend reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektionsmittel: Typ FDI 60S Haushaltspapier Benutzung nach Abtrocknen möglich
Türklinken	•Nach Bedarf	•desinfizierend reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektionsmittel: Typ FDI 60S Haushaltspapier Benutzung nach Abtrocknen möglich
Sanitäre Anlagen			
Waschbecken, Wasserhähne Duschen	•Nach Bedarf	•desinfizierend reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektionsmittel: Typ FDI 60S Haushaltspapier Benutzung nach Abtrocknen möglich
Toiletten	•Nach Bedarf	•desinfizierend reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektionsmittel: Typ FDI 60S Haushaltspapier Benutzung nach Abtrocknen möglich

Erstellt von: (Name und Funktion)	Christian Schröck (Sachbearbeiter Sport)	Datum und Unterschrift:	16.06.2021 
Freigegeben von: (Name und Funktion)	Christian Kühn 1. Landesschützenmeister	Datum und Unterschrift	16.06.2021 

Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Dieser Fragebogen ist bitte beim Maßnahmenleiter abzugeben!

Datum, Uhrzeit (Aufenthalt von/bis)	
Vorname	Nachname
Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse	
Unterschrift	

Kontaktdaten-Erhebung – Informationen nach Art. 13 DSGVO anbei.

Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Dokumentation Ihres Sportbetriebs

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Gäste,

danke, dass Sie durch die Beachtung der Hygieneregeln dazu beitragen, dass wir den Sportbetrieb auf dieser Anlage sicher durchführen können.

Dennoch können wir nicht dafür garantieren, dass die getroffenen Maßnahmen einen vollumfänglichen Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 bieten.

Um Sie und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Ihren Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Ihren Namen und Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse sowie die Zeit Ihres Aufenthalts bei uns.

So können wir Sie im Fall der Fälle informieren, wenn Sie bei Ihrem Aufenthalt in unserer Anlage mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Sollte bei Ihnen eine Infektion festgestellt werden, können wir dementsprechend die anderen Besucher über die Gefährdung informieren.

Ihr Name wird in diesem Fall nicht genannt.

Ihre Daten werden nach 4 Wochen gelöscht.

Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

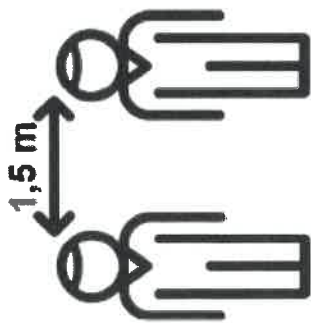


1. Landesschützenmeister

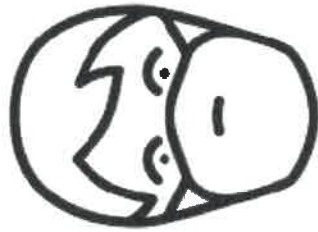
BITTE ABSTAND HALTEN!

mind. 1,5 Meter zur nächsten Person

Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



Halten Sie Abstand zu anderen Personen



Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)



Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln



Mund und Nase beim Husten oder Niesen Abdecken. Beachten Sie die Hust- und Niesetikette



Waschen Sie Ihre Hände nach dem Husten oder Niesen



Gehen Sie bei grippeähnlichen Symptomen zum Arzt